

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 1. Mai 1915.

Inhalt.

Berechnungen: des Ministeriums des Innern: des Transport von Leichen betreffend; Gesamtanzahl, über 200 hundert.

Verordnung.

(Som 24. April 1915.)

Den Transport von Leichen betreffend.

Die Verordnung vom 1. Februar 1888, den Transport von Leichen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49), wird geändert und ergänzt, wie folgt:

1. Der § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Nicht erforderlich ist die polizeiliche Erlaubnis, wenn die Leiche ohne Benützung der Eisenbahn auf einen nicht mehr als 15 Kilometer entfernten öffentlichen Begräbnisplatz verbracht werden soll.

2. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Zusatz beigelegt:

Bzüglich der in Militärkayseretten oder in sonstigen unter einem Chefarzt (Krankhausarzt) stehenden militärischen Heilanstalten verstorbenen Militärpersonen werden die Nachweise zu b von dem Chefarzt (Krankhausarzt) angefordert.

Karlsruhe, den 24. April 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Häberer.

Dr. Mühlste.

Verordnung.

(Som 30. April 1915.)

Bekanntmachung über Reis betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. April 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 237) wird verordnet, was folgt:

Gesetz- und Verordnungsblatt 1915.

27